

Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens

von Prof. Dr. Georg Hermes

vom 3. März 2006

zur Verfassungsmäßigkeit einer Einführung von Studiengebühren

nach dem Entwurf des „Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im

Hochschulwesen (HFGG)“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung

vom 25.11.2005 (LT-Drs. 14/725)

1. Die Gesetzgebungskompetenz für die Einführung von Studiengebühren steht dem Land nach Art. 70 I GG zu.
2. Ein Anspruch auf ein grundsätzlich gebührenfreies Erststudium besteht nicht. Allerdings setzt das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG, Beruf und Ausbildungsstätte frei zu wählen, in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip grundsätzlich ein entweder für jedermann tragbares oder aber um ein finanzielles Ausbildungsförderungssystem ergänztes Ausbildungsangebot voraus, das allen dazu Befähigten ein Studium ermöglicht und eine Sonderung der Studierenden nach den Besitzverhältnissen der Eltern verhindert.
3. Die durch den StBAG-Entwurf ermöglichte Studiengebührenpflicht zum Sommersemester 2007 (für diejenigen, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben) verstößt insgesamt nicht gegen das Verbot der „unechten“ Rückwirkung und damit auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Schutz des Vertrauens derjenigen, die ihr Studium unter Geltung des aktuellen Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes aufgenommen haben.
4. Der Entwurf des § 3 StKFG-AufhG muss vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes und eines aus dem StKFG übernommenen Regelungskonzeptes so ausgelegt werden, dass eine obligatorische Umwandlung von Bonusguthaben in Befreiungen von den (bzw. Ermäßigungen der) Studiengebühren gewollt ist. Insofern ist der Entwurf mit der Wortwahl „soll“ hinter dem zurückgeblieben, was er in der Entwurfsbegründung als tragende Gesichtspunkte ausführt.
5. Der Umstand, dass § 2 I StBAG-Entw. keine abschließende gesetzliche Gebührenregelung, sondern eine Ermächtigung der Hochschulen zur Gebührenregelung durch Satzung enthält, steht in Widerspruch zu zwei verfassungsrechtlichen Anforderungen: Zum einen widerspricht er dem Grundsatz, dass der parlamentarische Gesetzgeber in grundrechtsrelevanten Bereichen, zu denen insbesondere Fragen des Zugangs zur Hochschulausbildung zählen, die wesentlichen Fragen selbst regeln muss (Vorbehalt des Gesetzes). Zum anderen führt er zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden/Studienbewerber (Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG).

6. Die Entscheidung über Einführung und Höhe von Studiengebühren gehört nicht zu den eigenen Angelegenheiten der Hochschulen, über die diese autonom entscheiden können. Die Hochschulautonomie stellt deshalb keinen Rechtfertigungsgrund dar, der eine Ausnahme von dem Vorbehalt des Gesetzes (Ziff. 5) und eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.

7. Auch das Ziel, einen Wettbewerb unter den Hochschulen zu initiieren, rechtfertigt keine Ausnahme von den beiden genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Es ist nämlich nicht vereinbar mit der Systementscheidung des Hochschulrahmengesetzes zugunsten eines staatlich finanzierten Hochschulausbildungsangebotes. Unabhängig davon erweist sich - selbst wenn man dem im Gesetzentwurf vorgegebenen Konzept folgen wollte - die im StBAG-Entwurf gewählte Ausgestaltung einer auf € 500 begrenzten Studiengebühr als ungeeignet, einen Wettbewerb zwischen den Hochschulen um Studierende zu fördern, die mit „Nachfragemacht“ ausgestattet sind.

6. Im Hinblick auf das Regelungsziel, die Studierenden durch Studiengebühren zu einem zügigen Studium anzuhalten, erweist sich die durch den StBAG-Entwurf gewählte Ausgestaltung als nicht erforderlich. Langzeitstudiengebühren, wie sie das geltende Studienkonten- und -finanzierungsgesetz enthält, stellen insoweit ein milderes Mittel dar. Eine Begründung dafür, dass generelle Studiengebühren besser als Langzeitstudiengebühren geeignet sind, die Studierenden zu effizientem Studierverhalten anzuregen, enthält der Entwurf nicht. Im Übrigen lässt sich aus dem Zweck, die Studierenden durch Studiengebühren zu einem zügigen Studium anzuhalten, keine Rechtfertigung für eine unterschiedliche Gebührenerhebung durch die einzelnen Hochschulen entnehmen.

Frankfurt am Main, den 3. März 2006

Prof. Dr. Georg Hermes